

Unterrichtsorganisation an den sonstigen Förderschulen

RdErl. des MK vom 4. 4. 2011 - 23-81027

Bezug:

RdErl. des MK vom 16. 6. 2004 (SVBl. LSA S. 150), zuletzt geändert durch RdErl. vom 5. 12. 2007 (SVBl. LSA 2008 S. 6)

1. Bildung und Umbildung von Klassen

1.1 Die Zuweisung der Lehrerwochenstunden basiert auf der Stundentafel und der Regelung zur Klassenbildung. Die Anzahl der Klassen oder Lerngruppen einer sonstigen Förderschule orientiert sich an der Gesamtschülerzahl (Gsz) der Schülerinnen und Schüler eines Förderschwerpunktes. Diese wird mit einem Divisor (mittlere Klassenfrequenz) ins Verhältnis gesetzt und ergibt die zu bildende Klassenzahl ($Gsz : \text{Divisor} = \text{Anzahl der Klassen oder Lerngruppen}$). Die Zusammensetzung der Klassen ist eine schulische Entscheidung. Wird vom errechneten Durchschnittswert (Divisor) auf einer Jahrgangsstufe abgewichen, ist ein Ausgleich über die Klassenfrequenzen in anderen Jahrgangsstufen an der Schule zu schaffen. Für die einzelnen Förderschwerpunkte gilt:

Förderschwerpunkt	Divisor
Sehen	7
Hören	7
Hören (taubblind)	4
körperlich-motorische Entwicklung	7,5
emotional-soziale Entwicklung	8,5
Sprache	11

1.2 Die Schulleitung legt in Abstimmung mit dem Kollegium die Anzahl der Klassen oder Lerngruppen auf jeder Jahrgangsstufe und deren Zusammensetzung fest. Die mittlere Klassenfrequenz kann dabei über- oder unterschritten werden, um den Bedarfslagen der Schülerinnen und Schüler zu entsprechen.

Bei der Bildung von Klassen und Lerngruppen können nachfolgende Organisationsselemente genutzt werden:

- a) Klassenbildung auf der Jahrgangsstufe (jahrgangshomogene Lerngruppen),
- b) jahrgangshomogene Lerngruppen bei Überschreitung der mittleren Klassenfrequenz um einige Schülerinnen und Schüler,
- c) Klassenbildung jahrgangsübergreifend (jahrgangsheterogene Lerngruppen),
- d) jahrgangsübergreifende Lerngruppen bei jahrgangshomogener Unterrichtung in Deutsch und Mathematik,
- e) jahrgangshomogene Lerngruppen, aber punktuelle Zusammenführung von Lerngruppen für ausgewählte Unterrichtsfächer oder Lernbereiche,
- f) durchgängig jahrgangsübergreifende Lerngruppen bei zeitweiliger Teilung,
- g) förderschwerpunktbedingte jahrgangsübergreifende Lerngruppen und
- h) punktueller Kleingruppenunterricht.

Bei der Bildung jahrgangsübergreifender Klassen oder Lerngruppen sind benachbarte Schuljahrgänge der Primarstufe oder der Sekundarstufe zu favorisieren.

Bei der Planung des Unterrichts ist sicherzustellen, dass jede Schülerin und jeder Schüler ein Unterrichtsangebot im angegebenen Umfang der Pflichtstunden erhält.

Stichtag für die Bildung von Klassen ist der dritte Unterrichtstag.

1.3 In einem Schuljahrgang eingerichtete Klassen sind aufzulösen oder umzubilden, wenn am Stichtag mehr oder weniger Klassen gebildet wurden, als es gemäß Nummer 1.1 geregelt ist.

Die Umbildung muss spätestens bis zum siebenten Unterrichtstag erfolgen. Wird die Schule im Laufe des Schuljahres in einer solchen Anzahl verlassen, dass die Schülerzahl erheblich von der Zahl bei der endgültigen Klassenbildung zum Stichtag abweicht, ist dies von der Schulleitung dem Landesverwaltungsamt auf dem Dienstweg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.4 Außenstellen von Förderschulen sowie Kooperationsklassen sind keine selbstständigen Schulen. Der Hauptstandort und die Außenstelle oder die Kooperationsklassen sind als eine organisatorische und pädagogische Einheit zu betrachten. Dies gilt insbesondere für die Klassen- und Lerngruppenbildung.

2. Stundentafeln

2.1 An den sonstigen Förderschulen bilden die Lehrpläne der Grundschule und der Sekundarschule die Grundlage für die Unterrichtsgestaltung. Diese sind entsprechend den individuellen Bedarfslagen der Schülerinnen und Schüler unter sonderpädagogischen Aspekten aufzubereiten. Für die sonderpädagogischen Bildungs- und Unterstützungsangebote gelten ebenso die sonderpädagogischen Standards entsprechend den Schwerpunkten der Aktivierung und Teilhabe.

2.2 Grundlage der Stundenzuweisung sind die Stundentafeln der Grund- und Sekundarschule.

2.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihrer besonderen Lernleistungslagen nicht oder nur teilweise die inhaltlichen Anforderungen der Bildungsvorgaben der Grund- oder Sekundarschule erfüllen können, sind individuelle Lernpläne die Grundlage der Bildungs- und Unterstützungsangebote. Diese Schülerinnen und Schüler werden alters- und entwicklungsgerecht in die gebildeten Lernverbände integriert.

2.4 Über die Pflichtstunden der Grund- und Sekundarschule hinaus wird den sonstigen Förderschulen ein Stundenkontingent für sonderpädagogische Schwerpunktaufgaben der jeweiligen Schulform (sonderpädagogische Schwerpunktgestaltung) zugewiesen. Für die Anzahl der gebildeten Klassen werden je drei Lehrerwochenstunden zugewiesen.

Das Kontingent für Stunden der sonderpädagogischen Schwerpunktgestaltung soll inhaltlich schulformspezifisch ausgestaltet werden. Sie unterstützen die Individualisierung des Lernprozesses. So können hier zum Beispiel Angebote zur Sprachförderung für Kinder mit Cochlea-Implantat, zur Hörsprecherziehung oder Hörgeschädigtenkunde gestaltet werden. Es sind Angebote zum Umgang mit speziellen Lernhilfen möglich, aber auch Angebote zur Wahrnehmungs- und Sinnesschulung, zum Erwerb sozialer Kompetenzen, zum Mobilitätstraining und anderes mehr. Es ist sicherzustellen, dass jede Schülerin und jeder Schüler mindestens ein Angebot aus

diesem Kontingent erhält.

2.5 Der abschlussbezogene Unterricht im Sekundarschulbildungsgang kann jahrgangsübergreifend oder klassenübergreifend eingerichtet werden. Dabei ist die Mindestschülerzahl der entsprechenden Förderschulform die Orientierung.

2.6 Eingerichtete Lerngruppen in der zweiten Fremdsprache erhalten die Stunden gemäß der Stundentafel.

2.7 Für die Einrichtung der Wahlpflichtkurse bilden ebenfalls die mittleren Klassenfrequenzen des entsprechenden Förderschwerpunktes die Orientierung. Die Kurse können ebenso klassen- und jahrgangsübergreifend gebildet werden. Die Klassen erhalten dafür die Stunden gemäß der Stundentafel. An Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte soll ein Wahlpflichtkurs zur Deutschen Gebärdensprache und an der Förderschule für Blinde und Sehbehinderte ein Wahlpflichtkurs zum Umgang mit Kommunikationsmitteln und -hilfen eingerichtet werden.

2.8 Wenn in einer Klasse Ethikunterricht oder Religionsunterricht nicht fachgerecht erteilt werden kann, dürfen diese Stunden nicht anderweitig eingesetzt werden.

3. Zuweisung von Lehrerwochenstunden

3.1 Die Gesamtzuweisung von Lehrerwochenstunden für die Schule ergibt sich aus dem Grundbedarf und dem Zusatzbedarf.

Der Grundbedarf an den sonstigen Förderschulen setzt sich zusammen aus den Lehrerwochenstunden für

- a) den Pflichtteil der Stundentafel ohne Einbeziehung von Ethik- oder Religionsunterricht sowie der Klassenleiterstunde,
- b) den Ethik- oder Religionsunterricht,
- c) die Stunden für die zweite Fremdsprache,
- d) die Stunden für die Wahlpflichtkurse und
- e) die Stunden zur sonderpädagogischen Schwerpunktgestaltung.

3.2 Förderschulen, die gemäß der geltenden Vorgaben zum Ethik- oder Religionsunterricht einrichten oder fortführen, erhalten auf Antrag vom Landesverwaltungsamt für die Einrichtung oder Fortführung des Unterrichts die benötigten Lehrerwochenstunden als Grundbedarf zugewiesen.

3.3 Den sonstigen Förderschulen werden auf der Grundlage der Meldung der Schulen über die eingerichteten Lerngruppen in der zweiten Fremdsprache die benötigten Lehrerwochenstunden als Grundbedarf zugewiesen.

3.4 In besonders begründeten Fällen kann die sonstige Förderschule auf der Grundlage geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften Zusatzbedarf beantragen. Anträge auf Zusatzbedarf an Lehrerwochenstunden sind von den Schulen beim Landesverwaltungsamt einzureichen. Den Anträgen ist das Protokoll der Fachkonferenz beizulegen.

3.5 Stunden zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund werden auf der Grundlage des RdErl. des MK über die Beschulung von Kindern deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ausländischer Bürgerinnen und Bürger vom 26. 1. 2001 (SVBl. LSA S. 250), geändert durch RdErl. vom 7. 3. 2005 (SVBl. LSA S. 118) zugewiesen.

3.6 Das Landesverwaltungsamt erhält vom Kultusministerium ein Stundenkontingent an Lehrerwochenstunden für die überregionale ambulante und mobile Förderung. Diese Stunden werden den sonstigen Förderschulen aufgabenbezogen vom Landesverwaltungsamt zugewiesen.

3.7 Haus- und Einzelunterricht wird gemäß RdErl. des MK über Hinweise zur Organisation von Sonderunterricht vom 26. 8. 2009 (SVBl. LSA S. 255) schülerkonkret beantragt. Die Entscheidung zum Stundenumfang trifft das Landesverwaltungsamt.

4. Unterrichtsrahmen und Betreuungsangebote der sonstigen Förderschule

Der Unterricht beginnt zwischen 7 Uhr und 8.15 Uhr. Eine Stunde vor Unterrichtsbeginn kann die Förderschule ein Betreuungsangebot unterbreiten. Das Betreuungsangebot wird wesentlich durch die Zeiten der Schülerbeförderung bestimmt.

Der Unterricht kann in Blöcken geplant werden. Die Pausenzeiten bestimmt die Schule eigenständig. Nach zwei Unterrichtsstunden ist eine Pause von mindestens 15 Minuten zu planen. Zwischen der vierten und siebenten Unterrichtsstunde ist eine Mittagspause von mindestens 30 Minuten vorzuhalten. Die Pausenzeiten sind der physisch-psychischen Belastbarkeit der Kinder und Jugendlichen anzupassen.

Im Rahmen der personellen Möglichkeiten und der Schulorganisation können in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung unterrichtsergänzende Angebote für alle Schuljahrgänge unterbreitet werden. Diese Angebote folgen vorrangig lerntherapeutischen Aspekten sowie der Unterstützung von Aktivität und Teilhabe. Lerntherapeutische Angebote sind Bestandteil des Schulprogramms und der individuellen Förderplanung. Sie können an Unterrichtstagen unter Berücksichtigung der Organisation der Schülerbeförderung bis 16 Uhr vorgehalten werden. Lerntherapeutische Angebote können auch als Kurse im Umfang von ein bis drei Wochen in Ferienzeiträumen im Einvernehmen mit dem Schulträger eingerichtet werden.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.